

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ des Landkreises Uelzen vom 16. Dezember 2014..... 1

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung des Fleckens Bad Bodenteich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bad Bodenteich“ ..... 6

7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)..... 8

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 Uelzener Straße/Poststraße, 1. Änderung ..... 8

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ des Landkreises Uelzen vom 16. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 26 und 32 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

##### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Suhldorf, die zu der Samtgemeinde Resche gehört.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:20000 (Anlage) dargestellt. Die genauen Grenzen des Gebietes ergeben sich aus der anliegenden Karte im Maßstab 1:5000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Resche und beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet entspricht dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ (DE 2931-401), soweit dieses im Landkreis Uelzen liegt.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 398,5 ha.

##### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet befindet sich im Naturraum Ostheide in der Untereinheit Hohe Geest im Übergang zum westlich liegenden Uelzener Becken. Geologisch wird das Gebiet durch die östlich an das Uelzener Becken angrenzende Osthannoversche Kiesmoräne, den Drawehn, geprägt. Die sandigen, wenig ertragreichen Böden sind stark wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch. Die zumeist stärker sandigen Böden der Kuppenlagen sind mit Kiefernforst bewaldet. Die übrige Fläche wird als Ackerland genutzt, das überwiegend beregnet wird. Laubwälder nehmen nur geringe Flächenanteile ein, viele Waldränder sind jedoch durch randständige Birken und Eichen geprägt. Charakteristisch ist die enge Verzahnung von Ackerflächen und Wald durch zurückspringende Waldränder sowie inselartige Wäldchen in den Ackerschlägen, die eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen und einen hohen Strukturreichtum bedingen. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABL. d. EU L 20/7 vom 26. Januar 2010).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Dra- wehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebens- gemeinschaften. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäu- men, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen und strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen. Dadurch sollen auch die Er- haltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die Erholungsnutzung gewährlei- stet werden.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutz- gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Po- pulationen
1. des Ortolans als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume, die insbesonde- re gekennzeichnet sind von:
    - a) kleinparzellierten, strukturreichen Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,
    - b) einem Biotopverbund geeigneter Lebensräume,
    - c) Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Al- leen und strukturreichen, lichten Waldrändern,
    - d) strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,
    - e) Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,
    - f) unbefestigten Wegen sowie
    - g) lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Acker- randstreifen, die insbesondere mit Winter- und Som- mergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Ge- menge angelegt werden.
  2. der Heidelerche als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbe- sondere gekennzeichnet sind von:
    - a) strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation,
    - b) naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken,
    - c) einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflä- chen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbe- ständen,
    - d) unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten und insektenreichen Saum- standorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sä- mereien sowie
  3. weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, ins- besondere Gartenrotschwanz, Raubwürger, Baumfalke, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Raufußkauz, Zie- genmelker, Waldschnefpe, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall, Wiesenschafstelze, Kranich sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, struktur- reiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen ge- prägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Rand- streifen und in den Niederungsbereichen Grünland durch- setzt ist.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungs- und Entwick- lungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll ins- besondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie durch freiwillig akzeptierte Pflege- und Entwicklungsmaß- nahmen erfolgen.

### § 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind (gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verän- dern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbe- schadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist in dem Gebiet insbesondere folgendes untersagt:

1. Hecken, Gebüsche, Alleen, Baumgruppen, Baumreihen, Ein- zelbäume, Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewäs- sersäume oder Obstwiesen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
2. naturnahe Waldränder und Feldgehölze erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
3. Magerrasen, Heiden und sonstige Ödlandflächen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. nicht gebietseigene Gehölzarten bei Anpflanzungen von He- cken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen zu verwenden,
5. bauliche Anlagen zu errichten,
6. Windkraftanlagen zu errichten,
7. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören,
8. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen,
9. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli Drachen steigen zu las- sen,
10. motorbetriebene Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben und mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballonen, Ul- traleichtflugzeugen oder Motorflugzeugen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eine Mindesthöhe von 150 m zu unter- schreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu lan- den.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. Aufforstungen im Offenland vorzunehmen,
  2. Grünland umzubrechen,
  3. Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
  4. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
  5. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder eine über eine ordnungsgemäße Ge- wässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzuneh- men,
  6. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung Horst-, Nest- oder Höhlenbäume sowie Zufluchtstätten geschützter Tierarten zu beseitigen,
  7. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Bauge- setzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zu errichten, zu ändern oder umzunutzen,
  8. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzule- gen oder auszubauen,
  9. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf eine andere Weise zu verän- dern,
  10. Schilder, Werbeeinrichtungen und -tafeln aufzustellen,
  11. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) genehmigungsfrei sind, zu errich- ten,
  12. sportliche, gewerbliche, kulturelle und sonstige Veranstal- tungen durchzuführen und Geocaches anzulegen.
- (2) Die Naturschutzbehörde prüft auf Antrag die Verträglichkeit der in Abs. 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab des in § 2 dieser Verordnung genannten Schutz- zweckes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

### § 5 Freistellungen

Folgende Handlungen und Nutzungen sind vom Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutz- rechtlichen Erlaubnis:

1. die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG beachtet werden,

## Erläuterungen

- ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. die Grundsätze des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beachtet werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1,
  3. die Anlage von
    - a) Wildschutzzäunen und -gattern in der forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
    - b) Weideunterständen, Weidepumpen,
    - c) Be- und Entwässerungsanlagen,
    - d) ortsüblichen Einfriedungen in der landwirtschaftlichen Nutzung,
    - e) jagdlichen Einrichtungen für die Ausübung der Jagd sowie
    - f) Imkerständen und Bienenkästen für die Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
  4. die bisherigen rechtmäßigen Nutzungen sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit-, Rad- und Zufahrtswege einschließlich Brücken in der bisherigen Breite,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken,
  8. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen,
  10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Pflegeschnittes bei Hecken innerhalb des gemäß § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar,
  11. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit dieser durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen.

### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen. Befreiungen zur Realisierung von Plänen und Projekten können gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den 16. Dezember 2014

LANDKREIS UELZEN  
– als untere Naturschutzbehörde –

Der Landrat  
Dr. Blume

### Allgemeines:

Mit der Ausweisung des Vogelschutzgebietes V 26 „Drawehn, Teilgebiet im Landkreis Uelzen“, wird Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147 EG (Vogelschutz-Richtlinie) sowie § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen, das Gebiet unter besonderen Schutz zu stellen.

Um die Erhaltungsziele in einer Weise verwirklichen zu können, die den Besonderheiten des Drawehn als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum gebührend Rechnung trägt, wird das Gebiet nicht zum Naturschutzgebiet, sondern zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Auf diesem Wege kann eine einheitliche Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen Nutzungs- und Eigentumsstrukturen im Sinne der Erhaltungsziele gewährleistet werden.

Der Schutzzweck stellt im Wesentlichen auf die wichtige Brutfunktion des Drawehn für die wertbestimmenden Vogelarten (letzte Aktualisierung Erstmeldung 2007 NLWKN) ab, die der Erklärung dieses Gebietes zum EU-Vogelschutzgebiet durch das Land zugrunde liegen. Es sind dies vor allem

*Emberiza hortulana* (Ortolan)  
*Lullula arborea* (Heidelerche)  
*Lanius excubitor* (Raubwürger)  
*Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz)  
*Falco subbuteo* (Baumfalke)  
*Pernis apivorus* (Wespenbussard)  
*Circus aeruginosus* (Rohrweihe)  
*Milvus milvus* (Rotmilan)  
*Aegolius funereus* (Rauhfußkauz)  
*Caprimulgus europaeus* (Ziegenmelker)  
*Scalopax ruslicola* (Waldschnepe)  
*Jynx torquilla* (Wendehals)  
*Oryocopus martius* (Schwarzspecht)  
*Oriolus oriolus* (Pirol)  
*Lanius collurio* (Neuntöter)  
*Corvus corax* (Korkrabe)  
*Alauda arvensis* (Feldlerche)  
*Saxicola rubetra* (Braunkehlchen)  
*Luscinia megarhynchos* (Nachtigall)  
*Motacilla flava* (Wiesenschafstelze)  
*Grus grus* (Kranich)

Für die genannten Arten ist es existentiell, dass die Strukturvielfalt im Gebiet erhalten bzw. optimiert wird und weiterhin ausreichende Bereiche extensiv beackert werden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente, wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerlandstreifen und strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereichen. Der Eisvogel (*Alcedo althhis*) fand in dieser Verordnung keine Berücksichtigung, da im betrachteten Gebietsteil des Landkreises Uelzen für das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn“ keine geeigneten Biotopstrukturen für diese Art vorhanden sind und auch nicht entwickelt werden können.

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bleiben umfangreiche Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes weiterhin notwendig.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die landschaftsschutzrechtlichen Verbote reichen nicht weiter, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist. Die Regelungsinhalte der LSG-Verordnung sind so abgefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen erwachsen können, denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere der Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 6) abgeholfen werden kann.

Die bestehenden rechtmäßigen Nutzungen sind generell freigestellt (§ 5 Nr. 4). Gleiches gilt für die gute fachliche Praxis der

Landwirtschaft und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 5 Nr. 1 und 2). Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, sind nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt. Der Naturschutzbehörde wird damit ermöglicht, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis ist gegeben, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (§ 4 Abs. 2).

Präventive Verbote sind auch für Maßnahmen vorgesehen, die allein weder den Gebietscharakter verändern, noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung allerdings nicht unerhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben können.

#### **Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck:**

**Abs. 3:** Eine Population ist eine Gruppe von Individuen der gleichen Art, die aufgrund ihrer Entstehungsprozesse miteinander verbunden sind, eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit in einem einheitlichen Gebiet zu finden sind.

Der Zustand der Populationen der Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie wird im Monitoring für das Vogelschutzgebiet durch die Unterkriterien Populationsgröße, Bestandstrend, Brut-erfolg und Siedlungsdichte bewertet. Zusätzlich werden Lebensraumqualität und Beeinträchtigungen/Gefährdungen für die betroffenen Vogelarten bewertet.

**Abs. 3 Nr. 1.:** Die Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus ist im Vogelschutzgebiet anzustreben. Der ökologische Ackerbau in seiner aktuellen Form ist durchaus geeignet den Ortolan zu fördern. In die Erhaltungsziele wurde er, obwohl vom Land Niedersachsen vorgeschlagen, aber explizit nicht mit aufgenommen. Grund dafür ist, dass auch innerhalb des konventionellen Landbaus für den Ortolan geeignete Bedingungen geschaffen werden können, sofern extensiv genutzte Randstreifen auf den Äckern geschaffen werden.

#### **Zu § 3 Verbote:**

##### **Nr. 1:**

Unter Säumen werden krautige bzw. grasige Vegetationsbestände entlang von Hecken, Gebüsch, Waldrändern usw. verstanden, die Bestandteil des jeweiligen Flurstückes „Straße“, „Weg“, „Wald“, „Gewässer“ oder „Gehölz“ sind, aber nicht Straße, Weg, Wald, Gewässer oder Gehölz darstellen.

##### **Nr. 2:**

Der Waldrand ist mit Pflanzengesellschaften des Waldes besiedelt. Ein naturnaher Waldrand ist zur Erfüllung seiner ökologischen Funktionen arten- und strukturreich zu gestalten und in Breite zu erhalten bzw. zu entwickeln, die dem Schutzzweck angemessen ist. Eine Entwicklung eines Saums ist optional, sollte aber angestrebt werden. Ein Feldgehölz ist eine überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Fläche, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dient, mit einer Größe von mindestens 50 m<sup>2</sup> bis höchstens 2000 m<sup>2</sup> (§ 5 Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, DirektZahlVerpfiV) vom 4. November 2004

**Nr. 4:** Der Begriff „gebietseigen“ entspricht dem häufig als Synonym verwendeten Begriff „gebietsheimisch“ und umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen.

**Nr. 5:** Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Gemeint sind alle baulichen Anlagen im Sinne der NBauO.

##### **Nr. 7:**

Besonders sollten Ruhestörungen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli vermieden werden, die zur Vertreibung der zu schützenden Vogelarten führen können und durch zurnutzbare Maßnahmen der Lärminderung verhindert werden können.

**Nr. 10:** Der potentielle Einsatz von Drohnen als Werkzeug bzw. Hilfsmittel für die landwirtschaftlicher Produktion gehört zur guten landwirtschaftlichen Praxis und ist damit freigestellt. Die Hinwei-

se in Nr. 7 zur Vermeidung von Störungen gelten entsprechend. Vor einem Einsatz der Drohnen sollten Ornithologen vor Ort konsultiert werden, ob es zu schwerwiegenden Störungen von Brut- oder Rastvögeln kommen könnte.

#### **Zu § 4 Erlaubnisvorbehalte:**

Bei den in § 4 aufgeführten Handlungen handelt es sich um Aktivitäten, bei denen die Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht von vornherein auf der Hand liegt, weswegen diese keinem repressiven, sondern nur einem präventivem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt sind. In diesen Fällen ist die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 zu erteilen, wenn der jeweiligen Handlung die Vereinbarkeit mit dem in § 3 bezeichneten Schutzzweck attestiert werden kann. Unter dieser Bedingung hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

##### **Nr. 3:**

Kurzumtriebsplantagen könnten im Einzelfall erlaubt werden, wenn sie in der Summe nur einen untergeordneten Flächenanteil des Gesamtgebietes einnehmen und ihre Lage keine negativen Auswirkungen auf die Habitatbedingungen der wertbestimmenden Vogelarten hat.

##### **Nr. 6:**

Nach § 11 NWaldLG ist ein ausreichender Alt- und Totholzanteil Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

##### **Nr. 8:**

Unter Ausbau ist die wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Weges zu verstehen. Dabei kann es sich um Veränderungen der Linienführung und/oder der Querschnitts-Böschungsverhältnisse handeln.

##### **Nr. 11:**

Quelle: Nds. GVBl. 2012 Nr. 20

##### **Nr. 12:**

Die genannten Veranstaltungen und Geocaches sind insbesondere dann zu untersagen, wenn diese die wild lebenden Tiere an ihren Nist-, Brut-, Nahrungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten erheblich beunruhigen können.

#### **Zu § 5 Freistellungen:**

Hier sind Nutzungen konkretisiert, die in dem LSG weiterhin zulässig sind. Gleichwohl ist dabei eine besondere Rücksicht auf die Wertigkeiten des Schutzgebietes erforderlich.

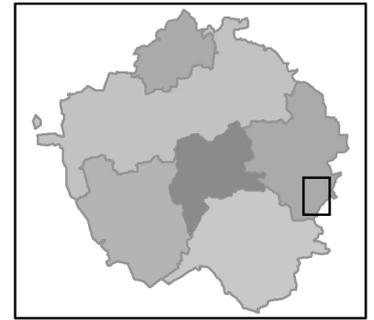
##### **Nr. 10.:**

Die Hecken sollen in der Regel in Abschnitten von 20 bis 30 Metern „auf den Stock gesetzt“ werden.

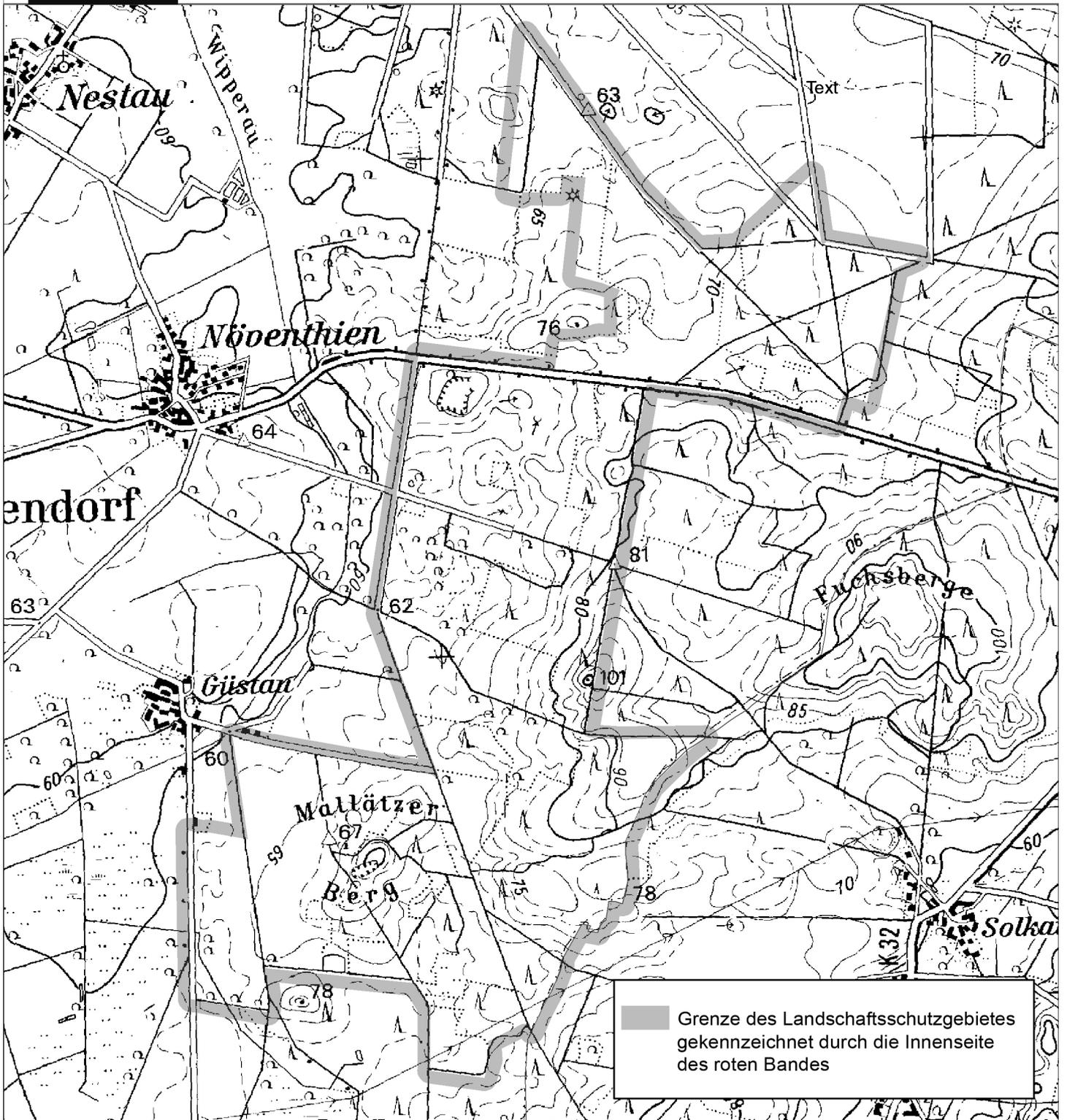
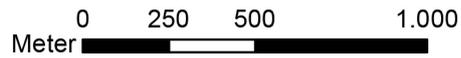


# Landkreis Uelzen Der Landrat Landschaftsschutzgebiet "Drawehn - Teilgebiet im Landkreis Uelzen"

Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.12.2014  
Kartengrundlage: TK 50



Maßstab: 1: 20.000



 Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
gekennzeichnet durch die Innenseite  
des roten Bandes

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden  
und Gemeinden**

**Satzung des Fleckens Bad Bodenteich  
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Ortskern Bad Bodenteich“**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) mit Wirkung vom 1. August 2014 in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung des Fleckens Bad Bodenteich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bad Bodenteich“ vom 10. Oktober 2006, bekannt gemacht am 15. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen, wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 BauGB aufgehoben, da die Sanierung durchgeführt ist.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung, welcher identisch ist mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Sanierungssatzung aus 2006, ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen rechtsverbindlich.

Wrestedt, den 23. Dezember 2014

*Der Gemeindedirektor  
Alexander Kahlert*

FLECKEN BAD BODENTEICH (Siegel)

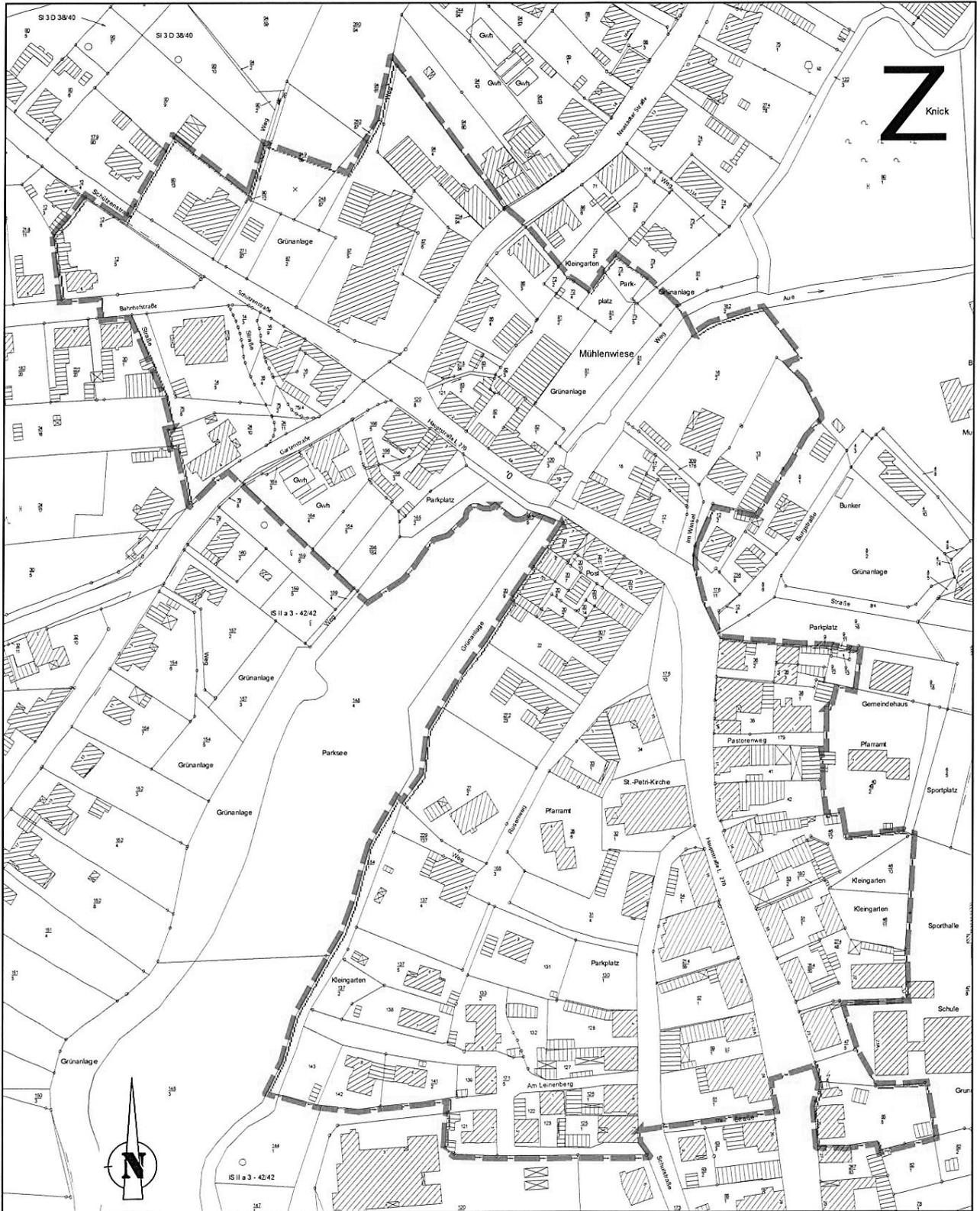
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wrestedt, den 23. Dezember 2014

FLECKEN BAD BODENTEICH (Siegel)  
*Der Gemeindedirektor  
Alexander Kahlert*

# Flecken Bad Bodenteich

## Anlage zur Sanierungssatzung "Ortskern Bad Bodenteich"



### ABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET

— — — — — Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

M 1 : 2500

Oktober 2006

### 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 22. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,00 EUR/cbm.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bienenbüttel, den 7. Januar 2015

GEMEINDE BIENENBÜTTEL (Siegel)

(Dr. Franke)  
Bürgermeister

Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

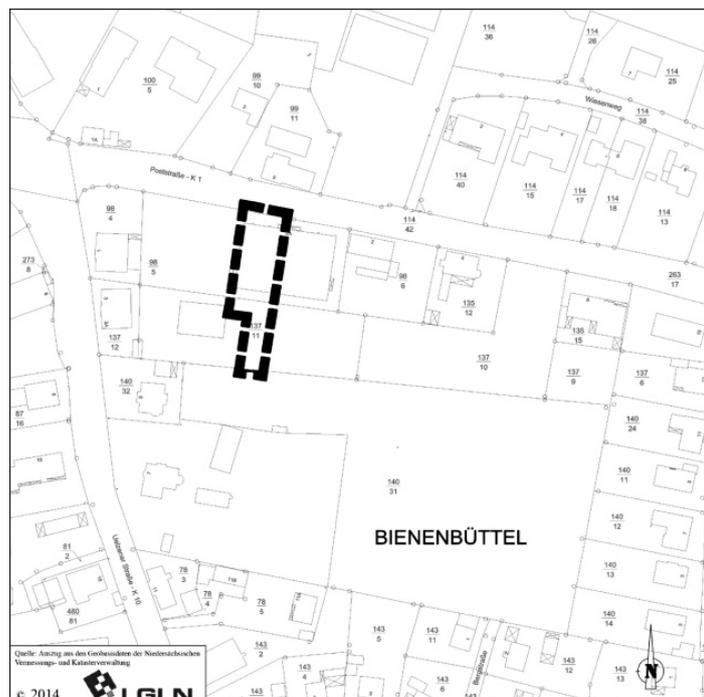
Bienenbüttel, den 12. Januar 2015

GEMEINDE BIENENBÜTTEL  
Dr. Merlin Franke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 Uelzener Straße/Poststraße, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 22.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße/Poststraße“, 1. Änderung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt süd-westlich der Poststraße und ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße/Poststraße“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße/Poststraße“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der